

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Osnabrück

I DAS JUGENDPARLAMENT OSNABRÜCK

§1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß der Auffassung einer demokratischen Grundordnung gibt sich das Jugendparlament Osnabrück auf der Konstituierenden Sitzung diese Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit und die Sitzungen des Parlaments und die Aufgaben des Vorstands und aller gewählten Gremien.
- (2) Über während einer Sitzung auftretende Zweifel bezüglich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. [Änderung vom 09.11.2020]
- (3) Die Sitzungen des Jugendparlaments Osnabrück sind öffentlich.

§2 Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments Osnabrück

- (1) Das Jugendparlament Osnabrück wird durch die nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Osnabrück definierten wahlberechtigten Jugendlichen der Stadt Osnabrück gewählt.
- (2) Den genauen Wahlablauf regelt der Fachdienst Jugend der Stadt Osnabrück.
- (3) Die Konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.
- (4) Mit der Versendung der Einladung zur Konstituierenden Sitzung soll die Bereitschaft der Parlamentarier zur Übernahme eines Amtes im Vorstand erfragt werden und die Kandidatur für eines dieser Ämter soll bis zur ersten inhaltlichen Sitzung dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Osnabrück vorgelegt werden. [Änderung vom 14.09.2020]

§3 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendparlament Osnabrück gehören diejenigen 25 Kandidaten [Änderung vom 08.06.2015] an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (2) Die Quote für Mitglieder, die nicht in Osnabrück wohnen, wird auf 20% der Plätze im Jugendparlament begrenzt. [Änderung vom 08.03.2017 JHA]
- (3) Mitglieder, die im Laufe der Wahlperiode aus Osnabrück wegziehen, aber in Osnabrück weiterhin zur Schule gehen oder eine berufliche Ausbildung machen und im Jugendparlament bleiben wollen, werden nicht auf die Quote von 20% angerechnet. [Änderung vom 08.03.2017 JHA]
- (4) Das Jugendparlament Osnabrück setzt sich aus dem Vorstand, dem Präsidium, dem Ältestenrat, den Ausschüssen und dem Parlament zusammen. [Änderung vom 15.06.2020]

§4 Beschlussfähigkeit

Das Jugendparlament Osnabrück ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 60 Prozent der gewählten Mitglieder (15 von 25).

§5 Abwahl bzw. Ausscheiden eines Abgeordneten

- (1) Eine Abwahl eines Abgeordneten des Jugendparlaments Osnabrück ist nur bei groben Verstößen gegen die demokratischen Grundregeln und Auffassungen des Parlaments durch das Parlament selbst mit einer Dreiviertelmehrheit möglich.

- (2) Ein Abgeordneter kann aus dem Jugendparlament Osnabrück ausscheiden, sollte eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
 1. gestrichen [Änderung vom 09.11.2020]
 2. Aufenthalt von mehr als drei Monaten außerhalb der Stadt Osnabrück;
 3. Verlegung des Wohnsitzes aus dem Stadtgebiet, außer das Mitglied geht weiterhin in Osnabrück zur Schule oder macht in Osnabrück eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst und möchte weiterhin Mitglied des Jugendparlaments Osnabrück bleiben [Änderung vom 08.03.2017 JHA];
 4. bei dreimaligem, unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen des Jugendparlaments.
 5. auf begründeten persönlichen Antrag des Abgeordneten.
 6. bei fünfmaligen Fernbleiben von den Sitzungen innerhalb einer halben Legislaturperiode. Auch das Fernbleiben mit begründeter Entschuldigung wird hier ausdrücklich angerechnet. Der Abgeordnete wird nach viermaligem Fehlen noch einmal an diesen Paragraphen erinnert. [Änderung vom 29.10.2018]
 7. In gesonderten Fällen unterliegt es der Geschäftsführung über Ausnahmen zu entscheiden. [Änderung vom 09.11.2020]
- (3) Der Vorstand befindet über den begründeten persönlichen Antrag des Abgeordneten.
- (4) Das Präsidium gibt das Ausscheiden eines Abgeordneten im Parlament bekannt. [Änderung vom 15.06.2020]
- (5) Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Osnabrück ernennt einen Nachfolger des scheidenden Abgeordneten gemäß der „Nachrückerliste“ von oben nach unten.
- (6) Abmeldungen von Sitzungen haben 4 Stunden vor Sitzungsbeginn zu erfolgen, ansonsten gilt das Fernbleiben von der Sitzung als unentschuldig. In gesonderten Fällen unterliegt es dem Geschäftsführer, über Ausnahmen zu entscheiden. [Änderung vom 09.11.2020]

II GREMIEN DES JUGENDPARLAMENTS OSNABRÜCK

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, der/dem Geschäftsführer/in, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Pressesprecher/in, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Internetbeauftragten und deren/dessen Stellvertretung zusammen. [Änderung vom 15.06.2020]
- (2) Der Vorstand wird auf der ersten inhaltlichen Sitzung des Jugendparlaments Osnabrück gewählt.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Erfolgsfall erklären. Zur Vorstellung der eigenen Person erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten in der ersten inhaltlichen Sitzung eine Redezeit von maximal zwei Minuten.
- (4) Der Vorstand wird von dem Parlament mit einfacher Mehrheit per Stimmzettel gewählt.
- (5) Das Präsidium hat den Vorsitz im Vorstand. [Änderung vom 15.06.2020]
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Kommt eine Mehrheit für oder gegen einen Beschluss nicht zustande, so entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit.

§6a Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt das Jugendparlament Osnabrück nach außen.
- (2) Der Vorstand plant die Sitzungen des Jugendparlamentes Osnabrück mit und kann diese leiten.
- (3) Der Vorstand entsendet mindestens eines seiner Mitglieder in die Arbeitsgruppen, die das Jugendparlament eingerichtet hat.

§7 Die Präsidentin/Der Präsident [Änderung vom 15.06.2020]

- (1) Nur das Präsidium kann seine Mitglieder dem gesamten Vorstand für das Amt der Präsidentschaft des Jugendparlamentes, als Einzel oder als Doppelspitze, vorschlagen.
- (2) Das Plenum bestätigt durch eine geheime Wahl den Vorschlag oder die Vorschläge des Präsidiums.
- (3) Eine Doppelspitze nach §7(1) muss quotiert 50% männlich und 50% weiblich sein, sollte sie angestrebt werden.
- (4) Der/Die Präsident/in bzw. die Präsidenten ist/sind Mitglied in der Kommission ‚Jugend-Ehrenbürger‘.
- (5) Das Amt des Präsidenten vertritt den Vorstand nach außen.
- (6) Nicht gewählte Mitglieder des Präsidiums sind Vize-Präsidenten des Jugendparlamentes und unterstützen die Präsidenten oder den/die Präsident/in.

§7a Das Präsidium [Änderung vom 15.06.2020]

- (1) Das Präsidium ist Teil des Vorstandes.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.
- (3) Das Präsidium wird auf der ersten inhaltlichen Sitzung des Jugendparlamentes Osnabrück gewählt.

§8 Aufgaben des Präsidiums [Änderung vom 15.06.2020]

- (1) Das Präsidium vertritt das Jugendparlament Osnabrück primär nach außen.
- (2) Das Präsidium plant die Sitzungen des Jugendparlamentes Osnabrück und stehen diesen vor.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des Jugendparlamentes. Die Leitung muss sachlich und unparteiisch erfolgen.

§9 Abwahl des Vorstandes

- (1) Während der Amtsperiode des gewählten Vorstandes kann ein Mitglied des Vorstandes nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Parlaments abgewählt werden.
- (2) Für ein konstruktives Misstrauensvotum muss eine Dreiviertelmehrheit des Parlaments stimmen.
- (3) gestrichen [Änderung vom 09.11.2020]
- (4) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihrem Amt sowie ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zurücktreten oder die Misstrauensfrage stellen. Dies wird in der Tagesordnung bevorzugt behandelt. [Änderung vom 15.06.2020]

- (5) Nach Abwahl oder Rücktritt wird ein neues Mitglied vom Parlament gewählt nach §6 (3) und §6 (4). Die Wahl wird in der Tagesordnung bevorzugt behandelt. [Änderung vom 15.06.2020]

§10 gestrichen [Änderung vom 18.02.2019]

§11 Aufgaben der/des Geschäftsführerin/s und ihres/seines Stellvertreters

- (1) gestrichen [Änderung vom 18.02.2019]
- (2) gestrichen [Änderung vom 18.02.2019]
- (3) gestrichen [Änderung vom 18.02.2019]
- (4) Die/der Geschäftsführer/in übernimmt die Finanzführung des Jugendparlaments Osnabrück.
- (5) Der Geschäftsführer hat die Bildung der Kommission ‚Jugend-Ehrenbürger‘ im Rahmen ihrer Geschäftsordnung zu veranlassen. [Änderung vom 18.02.2019]
- (6) Die/der Stellvertreter/in der/des Geschäftsführerin/s unterstützt die/den Amtsinhaber/in in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und vertritt ihn nach innen und außen.

§12 Aufgaben der/des Pressesprecherin/s

- (1) Die/der Pressesprecher/in übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien, mittels Pressemitteilungen.
- (2) Die/der Pressesprecher/in fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Jugendparlament Osnabrück.

§13 Aufgaben der/des Internetbeauftragten

- (1) Die/der Internetbeauftragte pflegt die Internetseite des Jugendparlaments und die Auftritte in sozialen Netzwerken (u. a. Facebook).
- (2) Die/der Internetbeauftragte fungiert als Schnittstelle zwischen den sozialen Netzwerken und dem Jugendparlament Osnabrück.

§14 gestrichen [Änderung vom 18.02.2019]

III ÄLTESTEN- UND JÜNGSTENRAT DES JUGENDPARLAMENTS OSNABRÜCK

§15 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus den drei dienstältesten Mitgliedern des Jugendparlaments Osnabrück [Änderung vom 22.01.2018].
- (2) Sollten mehrere Mitglieder über eine gleich lange Zeit Mitglied im Jugendparlament gewesen sein, so entscheidet innerhalb dieser Gruppe deren Alter in absteigender Reihenfolge, ob sich der- oder diejenige für den Ältestenrat qualifiziert [Änderung vom 22.01.2018].
- (3) Bestimmt werden die Mitglieder des Ältestenrats nach den Mitgliederlisten der vergangenen Jahre sowie nach der Liste mit den Geburtsdaten, die dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Osnabrück vorliegen [Änderung vom 22.01.2018].
- (4) Dem Ältestenrat kommen ausschließlich beratende Funktionen des Vorstands zu. [Änderung vom 15.06.2020]
- (5) Der Ältestenrat [Änderung vom 22.01.2018] übernimmt die Kassenprüfung.

§16 Der Jüngstenrat

[gestrichen durch Änderung vom 22.01.2018]

IV TAGESORDNUNGEN, EINBERUFUNG UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

§17 Einladung/Tagesordnung

- (1) Die Einladung und die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
- (2) Es ist zu berücksichtigen, ob Abgeordnete eine elektronische oder briefliche Einladung erhalten möchten. [Änderung vom 15.06.2020]
- (3) Jede/r Abgeordnete kann einen Tagesordnungspunkt schriftlich bei dem Präsidium beantragen. [Änderung vom 15.06.2020]

§18 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden.
- (2) gestrichen [Änderung vom 09.11.2020]
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments muss zu Beginn jeder Sitzung festgestellt und protokollarisch festgehalten werden.
- (4) Jedes Ergebnis eines Abstimmungsverfahrens muss protokollarisch festgehalten werden.

§19 Außerordentliche Sitzungen und Eilbeschlüsse [Änderung vom 09.11.2020]

- (1) Außerordentliche Sitzungen können mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen einer einfachen Mehrheit des Parlaments einberufen werden.
- (3) Eilbeschlüsse müssen eine 70%ige Mehrheit in der Vorstandssitzung erzielen. Sie werden per Mail an das gesamte Jugendparlament versendet.
- (4) Gegen Eilbeschlüsse kann innerhalb von fünf Werktagen Einspruch erhoben werden. Bei 4 Einsprüchen ist der Eilbeschluss abgelehnt und kann in der Vorstandssitzung behandelt werden.

§20 Pressemitteilungen und Statements des Jugendparlaments [Hinzugefügt am 08.12.2020]

- (1) Statements sollen das Meinungsbild des Jugendparlaments zu einem bestimmten Thema widerspiegeln. Dieses muss vorher rechtskräftig im Jugendparlament behandelt worden sein und kann anschließend im Vorstand besprochen werden.
- (2) Statements können mit einer Mehrheit von 70% vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Einsprüche können innerhalb von 3 Werktagen erfolgen und müssen begründet sein. Bei vier Einsprüchen des Jugendparlaments darf das Statement nicht veröffentlicht werden und wird in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments behandelt.
- (4) Nicht rechtskräftig behandelte Themen sowie Pressemitteilungen werden in einer Sitzung des Jugendparlaments behandelt.

V AUSSCHÜSSE

§21 Definition von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen kann das Jugendparlament Osnabrück ständige Ausschüsse einsetzen. Für einzelne Angelegenheiten können Sonderausschüsse eingesetzt werden. Über den Einsatz von (Sonder-)Ausschüssen verfügt das Präsidium.
- (2) Im Jugendparlament sind folgende ständige Ausschüsse vorgesehen:
 1. Schule
 2. Sport
 3. Kultur
 4. Stadtentwicklung und Umwelt

§22 Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind alle gleichberechtigt.
- (2) Jeder ständige Ausschuss wählt sich für die Dauer eines Jahres eine/n Ausschussvorsitzende/n mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand entsendet mindestens eines seiner Mitglieder in jeden Ausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse beträgt ein Jahr.

§23 Rechte und Pflichten des Ausschussvorsitzenden

- (1) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen.
- (2) Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass dem Jugendparlament Osnabrück nach jeder Ausschusssitzung das Protokoll vorgelegt und vorgetragen wird.

§24 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beschäftigen sich mit den ihnen vom Jugendparlament Osnabrück zugewiesenen Aufgaben und können dem Parlament Beschlussvorlagen vorlegen.
- (2) Das im jeweiligen Ausschuss sitzende Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für eine regelmäßige Berichterstattung an die Fachausschüsse des Rates der Stadt Osnabrück.

VII WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

§25 Abstimmungsverfahren

- (1) Im Parlament und in den Ausschüssen sind folgende Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren zulässig:
 - (a) Stimmabgabe per Handzeichen
 - (b) Stimmabgabe per Stimmzettel (geheime Abstimmung)
- (2) Wenn ein Abgeordneter des Parlaments eine geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag gefolgt werden.
- (3) Nach jeder Wahl/Abstimmung muss das Ergebnis protokollarisch festgehalten werden.
- (4) Bei der Abstimmung gibt es die Möglichkeiten, dafür oder dagegen zu stimmen, sowie sich zu enthalten.
Ein Antrag ist angenommen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt, Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sein, wird das Ergebnis nicht gewertet. Das Präsidium hat in der Folge zwei Optionen:

1. Das Präsidium kann eine zweite Verhandlungsrunde einberufen, nach deren Abschluss erneut abgestimmt wird.
2. Das Präsidium hat alternativ die Option, die Abstimmung zu vertagen, der Antrag, der zur Abstimmung steht, verschiebt sich somit auf die nächste Sitzung des Jugendparlaments. Die Abstimmung wird auch verschoben, wenn sich in der zweiten Abstimmung weiterhin die Mehrheit des Jugendparlaments enthält.
[Änderung vom 05.10.2020]

§26 Zählkommission

- (1) Vor jeder geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Mitgliedern gebildet werden. [Änderung vom 15.06.2020]
- (2) Die Zählkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht zur Wahl stehen.
- (3) Jede Zählkommission muss vom Jugendparlament Osnabrück per Handbestimmung bestätigt werden.

§27 Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (2) Anträgen zur Änderungen der Geschäftsordnung können nur bei 75% Anwesenheit stattgegeben werden. Sie benötigen eine einfache Mehrheit.

Osnabrück, den 4. November 2013

Änderungen:

- 08.06.2015
- 12.10.2015
- 23.11.2015
- 08.03.2017
- 22.01.2018
- 09.04.2018
- 29.10.2018
- 18.02.2019
- 15.06.2020
- 14.09.2020
- 05.10.2020
- 09.11.2020
- 08.12.2020